

ÖPUL 2023

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Acker-, Grünland- sowie für Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerfutterflächen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der Schutz der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft. Außerdem sollen dadurch die Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum verringert werden. Die Maßnahme soll auch zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes beitragen und die Luftschadstoffe aus der Landwirtschaft verringern.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Die Förderverpflichtungen beziehen sich auf Ackerland, Grünland, Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.

4 EIGENSCHAFT ALS TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe, die mindestens 0,30 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Rot- und Damwild oder Neuweltkamelen pro Hektar Futterfläche (Summe der Grünland- und Ackerfutterflächen) halten. Andernfalls gilt der Betrieb als nicht-tierhaltender Betrieb. Bei der Ermittlung der förderfähigen RGVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 8 anzuwenden. Ein jährlicher Wechsel zwischen der Eigenschaft als tierhaltender bzw. nicht tierhaltender Betrieb ist möglich.

Die Berechnung als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb bezieht sich auf sämtliche beantragte Futterflächen des Betriebes, beispielsweise auch auf beantragte Futterflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ eingebracht sind.

Als Ackerfutterflächen für die Berechnung als tierhaltender Betrieb gelten die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 STICKSTOFFHALTIGE DÜNGEMITTEL

Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes dürfen keine betriebsfremden, stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden. Dieses Verbot gilt somit auch für in der Maßnahme nicht prämienfähige Kulturen wie z. B. Flächen im geschützten Anbau, Reb- und Baumschulen und Energieholzflächen.

Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig. Nur im Falle der Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage ist die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle möglich, ansonsten darf Biogasgülle nicht übernommen werden. Der Einsatz anderer organischer Rückstände (Kartoffelrestfruchtwasser, Maisquellwasser, Carbokalk, Schlempe, Melasse...) ist nicht zulässig.

Nicht-stickstoffhaltige Einzel- und Mehrnährstoffdünger (z. B. Superphosphat, Kaliumchlorid) dürfen eingesetzt werden.

Klärschlamm ist ein unzulässiges Betriebsmittel. Die Ausbringung von eigenen häuslichen Abwässern ist zulässig.

Hinweis:

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Düngeobergrenzen und Verbotszeiträumen etc. sind jedenfalls zu beachten.

5.2 STICKSTOFFANFALL

In Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes dürfen aus der Tierhaltung maximal 170 kg Stickstoff/ha landwirtschaftliche Nutzfläche (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) anfallen. Auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird anteilig abgezogen.

Der Wirtschaftsdüngeranfall wird auf Basis des aktuellen Kalenderjahres berechnet. Düngerabnahmeverträge zur Unterschreitung der 170 kg Stickstoffgrenze können dabei nicht berücksichtigt werden. Als Betrieb gelten nur die Produktionseinheiten und die landwirtschaftliche Nutzfläche in Österreich.

5.3 PFLANZENSCHUTZ

Auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes ist der Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln (z. B. auch bei Brennnesselhorsten) nicht erlaubt. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen, sowie die Einzelpflanzenbehandlung. Eine Saatgutbeizung zählt als flächige Anwendung und ist daher nicht zulässig. Die erlaubten Mittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.

Auf mit Ackerkulturen (z. B. Getreide oder Mais) bebauten Ackerflächen ist der Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln gemäß AGES-Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit (BAES) erlaubt.

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf Ackerfutter- und Grünlandflächen besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – andere

Hinweis:

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

Erfolgt z. B. auf einer Ackerfutterkultur sowohl ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit einem im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel als auch mit einem chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, ist es ausreichend, wenn hierfür auf dem betroffenen Schlag nur der Code PSMCS versehen wird.

5.4 KAUF UND LAGERUNG

Nicht nur der Einsatz, sondern auch der Kauf und die Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln sind verboten. Für Pflanzenschutzmittel, die erlaubterweise in anderen Kulturen eingesetzt werden, gilt dieses Verbot nicht. Die gekauften bzw. gelagerten Mengen müssen jedoch in Bezug auf die angebauten Kulturen plausibel sein und mittels Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

5.5 WEITERBILDUNG

Bis spätestens am 31. Dezember 2025 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland im Mindestausmaß von 3 Stunden zu absolvieren. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen. Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen zu finden.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung eines Kurses ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor dem 31. Dezember 2025 den Betrieb, muss ein Kurs bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2025 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt.

Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Die bisher von den Bildungsanbietern an die AMA gemeldeten Weiterbildungsstunden sind unter www.eama.at im Register Flächen → Abfragen → Weiterbildung ÖPUL einsehbar.

Achtung:

Zusätzlich ist die Biodiversitäts-Weiterbildungsverpflichtung im Mindestausmaß von 3 Stunden für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ einzuhalten.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Eine betriebliche Kombination der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ist ausgeschlossen. Dies ist nur bei Teilnahme an „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ mit dem Kulturbereich Wein, Obst und Hopfen möglich.
- Während der Laufzeit der Maßnahme kann bis spätestens am 31. Dezember 2025 in die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ umgestiegen werden.
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Beispielsweise müssen unveredelte Walnussbäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) als „Walnüsse“ mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen	Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)	2023	60,0 €/ha
		ab 2024	64,8 €/ha
	Ackerfutterflächen nicht-tierhaltender Betrieb	ab 2023	0,0 €/ha
	Ackerfutterflächen tierhaltender Betrieb < 1,40 RGVE/ha	2023	70,0 €/ha
		ab 2024	75,6 €/ha
	Ackerfutterflächen tierhaltender Betrieb ≥ 1,40 RGVE/ha	2023	60,0 €/ha
		ab 2024	64,8 €/ha
Grünlandflächen	nicht-tierhaltender Betrieb	ab 2023	0,0 €/ha
	tierhaltender Betrieb < 1,40 RGVE/ha	2023	70,0 €/ha
		ab 2024	75,6 €/ha
	tierhaltender Betrieb ≥ 1,40 RGVE/ha	2023	60,0 €/ha
		ab 2024	64,8 €/ha
Wein-, Obst- und Hopfenflächen		2023	60,0 €/ha
		ab 2024	64,8 €/ha

Von der Eigenschaft als tierhaltender Betrieb ist nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,30 RGVE/ha Grünland und Ackerfutterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als tierhaltender Betrieb eingestuft wurde. Die Förderbedingungen sind jedoch trotz Nicht-Gewährung der Prämie einzuhalten.

Werden Ackerfutterflächen als Zweitkultur (z. B. Wintergerste/Klee) beantragt, wird die Prämie für Ackerflächen gewährt und die Fläche zählt auch nicht als Ackerfutterfläche bei der Ermittlung als tierhaltender Betrieb.

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 wird für die im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8) mit NPF beantragten Kulturen Klee, Klee gras oder Luzerne keine Ackerfutterflächen-Prämie gewährt.

8 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Tierart		RGVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr		0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre		0,60
Rinder ab 2 Jahre		1,00
Zwergrinder unter ½ Jahr		0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre		0,30
Zwergrinder ab 2 Jahre		0,50
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr		0,15
Schafe bis unter 1 Jahr		0,07
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr		0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr		0,07
Pferde		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere RGVE		
Rotwild ab 1 Jahr		0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr		0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr		0,15
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr		0,07

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 7: Ergänzung Ackerfutter als Zweitkultur

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 7: Ergänzung Konditionalität (GLÖZ 8) mit NPF

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2024

- Kapitel 5.5: Abrufmöglichkeit Weiterbildungsstunden
- Kapitel 6: Aufnahme von unmöglichen Maßnahmenkombinationen
- Kapitel 7: Höhe der Prämie

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 5.1: Ergänzung anderer organischer Rückstände als unzulässige Betriebsmittel
- Kapitel 5.3: Ergänzung von Brennnesselhorsten als Beispiel
- Kapitel 5.5: Aktualisierung der Bezeichnung zu Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“
der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200
Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oe pul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser
Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und
der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die
Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.